

SGB XI

DECKENLIFTANLAGE ALS LEISTUNG DER GESETZLICHEN KRANKEN- ODER PFLEGEVERSICHERUNG?

BSG, Urteil vom 12.08.2009 – Az: B 3 P 4/08 R

Der 1993 geborene Kläger ist erheblich geistig und körperlich behindert. Von der Pflegekasse erhält er Leistungen nach der Pflegestufe III.

Mit seinen Eltern bewohnt er ein zweigeschossiges Einfamilienhaus. Die beklagte Pflegekasse gewährte ihm 2003 einen Zuschuss in Höhe von 2.557 Euro für den Einbau eines Treppenlifts als wohnumfeldverbessernde Maßnahme nach § 40 Abs. 4 SGB XI. Im Juni 2003 beantragte der Kläger unter Vorlage einer fachärztlichen Verordnung zur Vermeidung stationärer Pflege die Gewährung einer Deckenliftanlage mit umhängbarem Deckenlift zum Preis von ca. 6.200 Euro.

Die Pflegekasse lehnte dies ab, weil es sich erneut um eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme gem. SGB XI handele. Es sei keine Änderung der Pflegesituation oder des Wohnumfeldes eingetreten. Auch wenn bauliche Verbesserungsmaßnahmen in Einzelschritten durchgeführt würden, könne der Höchstförderbetrag von 2.557 Euro nur einmal in Anspruch genommen werden.

Das SG Frankfurt/Oder hat die Pflegekasse verurteilt, dem Kläger die Deckenliftanlage zur Verfügung zu stellen. Es hat ausgeführt, dass es sich bei der Deckenliftanlage nicht um eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme, sondern um ein sogenanntes technisches Pflegehilfsmittel im Sinne im § 40 Abs. 1 und 3 SGB XI handele (Urteil vom 24. August 2007 – Az: S 11 P 71/03).

Hilfsmittel oder wohnumfeldverbessernde Maßnahme?

Das LSG Berlin-Brandenburg hat das erstinstanzliche Urteil geändert und die Pflegekasse verurteilt, den Kläger im Hinblick auf die erneute Gewährung eines Zuschusses für eine Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes neu zu bescheiden. Die Deckenliftanlage sei kein Pflege- und damit auch kein technisches Hilfsmittel im Sinne vom § 40 Abs. 3 SGB XI. Erfüllt seien die Voraussetzungen des § 40 Abs. 4 Satz 1 SGB XI, so dass die Pflegekasse erneut im Ermessenswege darüber zu befinden habe, ob dem Kläger ein weiterer Zuschuss für eine wohnumfeldverbessernde Maßnahme zustehe.

Diesem Anspruch stehe die Regelung des Satz 3 der Vorschrift nicht entgegen, denn die Einbauten eines Treppenliftes und einer Deckenliftanlage seien nicht als einheitliche Maßnahme anzusehen (Urteil vom 24. April 2008 – Az: L 27 P 48/08).

Das BSG hat der Revision insoweit stattgegeben, als es das Berufungsurteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Behandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen hat. Das LSG habe zu Unrecht entschieden, dass Ansprüche des Klägers auf Hilfsmittelversorgung nicht bestehen. Antragsziel sei die Versorgung mit einem Hilfsmittel entweder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder der sozialen Pflegeversicherung.

Nach den vom LSG getroffenen Feststellungen könne das Gericht nicht beurteilen, ob das Leistungsbegehren in die Zuständigkeit der Krankenkasse oder der Pflegekasse falle und ob auch im Übrigen alle Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Das LSG sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Versorgung mit einer Deckenliftanlage als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes zu qualifizieren sei. Hierzu gehörten z.B. Maßnahmen, die mit wesentlichen Eingriffen in die Bausubstanz verbunden seien, sonstige Ein- und Umbauten, die in Anbetracht der konkreten Wohnungssituation eines Pflegebedürftigen erforderlich seien sowie bestimmte technische Hilfen im Haushalt.

Mit dem Tatbestandsmerkmal „Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes“ knüpfe § 40 Abs. 4 Satz 1 SGB XI an die seit langem eingeführte Unterscheidung zwischen der behindertengerechten Anpassung der Wohnsituation einerseits und der Versorgung mit Hilfsmitteln zur Bewältigung oder Minderung von Behinderungsfolgen andererseits an. Der Gesetzgeber habe in § 31 Abs. 1 SGB IX explizit dargestellt, dass zur Hilfsmittelversorgung solche Hilfen nicht rechnen, die bei einem Wohnungswechsel „nicht mitgenommen werden können“.

Deckenlift dient Behinderungsausgleich

Diese Grenzziehung zwischen der Hilfe zur Anpassung an die Wohnsituation einerseits und der Hilfsmittelversorgung andererseits sei leitend. Maßgebend für die Auslegung des Begriffs „Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes“ sei eine Orientierung an dem Maßnahmезweck einerseits und der Dauerhaftigkeit des Wohnungseinbaus andererseits.

Die Gewährung einer Deckenliftanlage stelle sich nicht als Maßnahme zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes nach § 40 Abs. 4 SGB XI dar. Die

Deckenliftanlage diene vielmehr dem Behinderungsausgleich entweder im Sinne von § 33 Abs. 1 SGB V oder von § 40 Abs. 1 SGB XI. Sie sei auch nicht so beschaffen, dass sie bei einem Wohnungswechsel nicht mitgenommen werden könne. Durch Ihren Einbau werde sie nicht zu einem auf Dauer hinzugefügten – festen – Bestandteil der Wohnung. Deckenliftanlagen könnten somit trotz ihrer Befestigung an Deckenschienen bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden.

Bei zutreffender Betrachtung sei das Begehren des Klägers somit auf die Versorgung als Hilfsmittel entweder der GKV nach § 33 SGB V oder der sozialen Pflegeversicherung nach § 40 Abs. 1 SGB XI gerichtet. Den Hilfsmittelbegriff erfüllten in beiden Versicherungszweigen sächliche medizinische Hilfsmittel, die einem der Versorgungsziele des § 33 Abs. 1 SGB V oder des § 40 Abs. 1 SGB XI dienten.

Versorgungsziele von § 40 Abs. 1 SGB XI und § 33 Abs. 1 SGB V

Eine Deckenliftanlage könne grundsätzlich der Pflegeeileichterung dienen, zur Linderung von Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen und sie könne die Abhängigkeit des Pflegebedürftigen von Dritten vermindern. Sie genüge deshalb dem Versorgungsziel der Hilfsmittelversorgung im Sinne von § 40 Abs. 1 SGB XI.

Des Weiteren könne eine Deckenliftanlage auch dem Behinderungsausgleich im Sinne von § 33 Abs. 1 SGB V dienen und deshalb ein Hilfsmittel der GKV sein. Durch die Deckenliftanlage können erhebliche Auswirkungen der Behinderung des Klägers beseitigt oder gemildert und es ihm ermöglicht werden, in der Wohnung das Zimmer wechseln zu können und nicht an das Bett gefesselt zu sein. Damit sei ein Grundbedürfnis des Klägers im täglichen Leben betroffen.

Vorrang der gesetzlichen Krankenversicherung

Nach ständiger Rechtsprechung seien die Leistungspflichten der Krankenkassen für Hilfsmittel nach § 33 SGB V durch die Einführung der sozialen Pflegeversicherung unberührt geblieben. Insbesondere seien keine Leistungsverpflichtungen der GKV ganz oder auch nur teilweise auf die soziale Pflegeversicherung verla-

gert worden. Die Pflegekassen hätten nur ergänzende Versorgungspflichten für Hilfsmittel übernommen.

Demnach seien Hilfsmittel wie eine Deckenliftanlage vorrangig von der GKV zu gewähren, weil die Pflegeversicherung nur subsidiär zuständig sei. Dies ergebe sich auf § 40 Abs. 1 Satz 1 SGB XI: Danach bestehe ein Anspruch auf Hilfsmittelversorgung der sozialen Pflegeversicherung nur, soweit das Hilfsmittel wegen Krankheit oder Behinderung von der GKV zu leisten sei.

Pflege im Vordergrund?

Die Zuständigkeit der Pflegekasse zur Hilfsmittelversorgung bestehe nur dann, wenn das Element des Behinderungsausgleiches weitestgehend in den Hintergrund trete und die Pflege ganz überwiegend im Vordergrund stehe. Ein Anspruch auf Gewährung eines Gegenstandes als Pflegehilfsmittel bestehe nur dann, wenn der Gegenstand allein oder „ganz überwiegend“ der Erleichterung der Pflege (1. Variante), der Linderung (2. Variante) oder der Ermöglichung einer selbstständigeren Lebensführung (3. Variante) diene.

Schließlich entfalle die Leistungszuständigkeit der GKV für die Hilfsmittelversorgung nicht bereits dann, wenn ein Versicherter für die Verrichtung des täglichen Lebens weitgehend auf fremde Hilfe angewiesen sei. Hinzukommen müssten vielmehr zusätzliche besondere Umstände, die der Versorgung durch die Pflegekasse ihr entscheidendes Gepräge geben.

Anmerkung von Norbert Schumacher

Die Rechtsgrundlagen der Hilfsmittelversorgung spiegeln die Vielfalt des gegliederten Systems der sozialen Sicherung wieder. Sie führt dazu, dass selbst versierte Richterinnen und Richter der Sozial- und Landessozialgerichte erhebliche Probleme mit der Rechtsanwendung haben. Die hier vorgestellte BSG-Entscheidung verdeutlicht dies in markanter Weise.

Das das Hilfsmittelrecht nicht immer klar strukturiert ist, hat Prof. Dr. Welti kürzlich in einem Beitrag anschaulich aufgezeigt (Sozialrecht und Praxis Nr. 11/2009; S. 683 f.). Er führt aus, dass derzeit 8 verschiedene Gruppen von Leistungsträgern nach 8 Leistungsgesetzen des Sozialgesetzbuches zuständig sein können. Daraus ergäben sich 24 mögliche Anspruchsgrundlagen für die Hilfsmittelversorgung. Seine Botschaft ist eindeutig und kann an dieser Stelle nur unterstützt wer-

den: Eine Vereinfachung der Zuständigkeiten könnte viele Rechtsprobleme lösen. Aus Sicht der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen sei zu prüfen, ob Zuständigkeiten vereinfacht werden können. Barrierefreiheit beginne hier mit einem einfacheren Recht (a.a.O., S. 698).

Drei Gruppen von Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung

Das BSG hat umfangreiche Hinweise für eine praxistaugliche Abgrenzung zwischen Hilfsmitteln und Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung gegeben. Es hat zwischen drei Gruppen von wohnumfeldverbessernden Maßnahmen unterschieden:

- Hilfen, die eine Anpassung der konkreten Wohnumgebung an die Bedürfnisse des behinderten Menschen bezwecken und deshalb in einer anderen Wohnumgebung nicht notwendig ebenso benötigt werden (z. B. Treppenlifter oder Aufzüge, Einbau von Fenstern mit Griffen in rollstuhlgerechter Höhe).
- Die in § 40 Abs. 4 SGB XI als „technische Hilfen im Haushalt“ aufgeführten Hilfen. Nach den Gesetzesmaterialien ist dabei an Haltegriffe oder an mit dem Rollstuhl unterfahrbare Einrichtungsgegenstände gedacht. Hierzu zählen in der Küche z. B. die Veränderung der Höhen von Herd, Kühlschrank, Arbeitsplatte und Spüle, die Schaffung einer mit dem Rollstuhl unterfahrbaren Kücheneinrichtung oder die Schaffung von herausfahrbaren Unterschränken. Im Bad die Herstellung eines bodengleichen Zugangs

zur Dusche oder im Schlafzimmer die Installation von Lichtschaltern und Steckdosen, die vom Bett aus zu erreichen sind.

- Unabhängig von ihrem Zweck auch solche Hilfen nach § 40 Abs. 4 SGB XI, die der Wohn- oder Gebäudesubstanz auf Dauer hinzugefügt werden. Die Hilfe wird befestigungsbedingt zum dauerhaften Bestandteil von Wohnung oder Haus. Dies ist der Fall, wenn entweder der Einbau selbst mit einem wesentlichen Eingriff in die Bausubstanz verbunden ist (z. B. rollstuhlgerechte Türrahmenverbreiterung) oder der Ausbau der Hilfe mit so erheblichen Substanzeinbußen verbunden wäre, dass eine Mitnahme nicht sinnvoll erscheint.

Die Abgrenzung zwischen Hilfsmittel und Maßnahme der Wohnumfeldverbesserung erfordert somit eine wertende Betrachtung, die auf die Dauerhaftigkeit der Befestigung in zeitlicher Hinsicht abstellt. Es handelt sich dann um eine Wohnumfeldverbesserung, wenn die Hilfe so in das Gebäude eingebaut ist, dass sie nach der Verkehrsanschauung bei einem Umzug regelmäßig dort verbleibt und nicht mitgenommen wird. Kann eine Hilfe hingegen bei einem Wohnungswechsel ohne wesentliche verbleibende Folgen ausgebaut und mit vertretbarem Anpassungsaufwand in eine neue Wohnung wieder eingebaut werden, steht die Verbindung mit dem Gebäude einer Qualifizierung als Hilfsmittel nicht entgegen.

Mit freundlicher Genehmigung entnommen aus: „Rechtsdienst der Lebenshilfe“, Ausgabe Nr. 1/10, Seiten 16–17, März 2010